

**Sitzung des Gemeinderates vom 06. August 2014, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Matteo RAUW,  
FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;  
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Rainer STOFFELS, Viviane JOST und HEINERS – Ratsmitglieder;

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

**ALLGEMEINE VERWALTUNG**

- Punkt 1. Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz:
- Annahme der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Geldstrafen zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN;
  - die Bezeichnung einer Beamtin der Provinz LÜTTICH für die Auferlegung von Geldstrafen;

**VERKEHRSREGELUNGEN**

- Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HONSFELD: Änderung der Verkehrsregelung im Bereich des Anwesens COLLAS-HÜWELS, HONSFELD 66e;

**ARBEITEN**

- Punkt 3. Pfarrkirche ROCHERATH: Erneuerung des Daches mit gleichzeitiger Isolierung des Dachbodens: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

**FINANZEN**

- Punkt 4. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2013 – Gutachten;
- Punkt 5. Kirchenfabrik ROCHERATH: Billigung der 1. Änderung des Haushaltsplans 2014;
- Punkt 6. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2015 Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 7. Veräußerung einer Parzelle in WIRTZFELD an Herrn Manfred MOLLERS aus BÜLLINGEN;
- Punkt 7bis. Prinzipbeschluss über den Verkauf einer Parzelle in BÜLLINGEN („Am Marktplatz“) für die Errichtung eines Ärztehauses;
- Punkt 7ter. Annahme des Finanzierungsvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der VoG „Dorfverein HOLZHEIM“ über den Umbau und die Einrichtung von zwei Sprungbrettwohnungen in HOLZHEIM;

**GEMEINDEPERSONAL**

- Punkt 8. Gemeindepersonal: Ausschreibung der Stelle eines Mitarbeiters im Bauhof;
- Punkt 9. Protokoll der Sitzung vom 03. Juli 2014 - Annahme;

**INTERPELLATIONEN**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt 7bis dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 7bis. Prinzipbeschluss über den Verkauf einer Parzelle in BÜLLINGEN („Am Marktplatz“) für die Errichtung eines Ärztehauses;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren MIESEN und PFLIPS, den Punkt 7bis in die Tagesordnung aufzunehmen;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt 7ter dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 7ter. Annahme des Finanzierungsvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der VoG „Dorfverein HOLZHEIM“ über den Umbau und die Einrichtung von zwei Sprungbrettwohnungen in HOLZHEIM;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren MIESEN und PFLIPS, den Punkt 7ter in die Tagesordnung aufzunehmen.

**ALLGEMEINE VERWALTUNG**

**Punkt 1. Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz: Geldstrafen der in Artikel 60 vorgesehenen Delikte:**

- **Annahme der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Geldstrafen zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN;**
- **die Bezeichnung einer Beamtin der Provinz LÜTTICH für die Auferlegung von Geldstrafen (D.K. Nr. 581.1 und 581.2)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes vom 06.02.2014 der Wallonischen Region über das kommunale Verkehrswegenetz, welches am 04.03.2014 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde und am 01.04.2014 in Kraft tritt, mit Ausnahme der Artikel 49 bis 53, die an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft treten;

Auf Grund des in diesem Dekret vorgesehenen Titels 7: Straftaten, Straf- und Entschädigungsmaßnahmen (Artikel 60 bis 74);

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.03.2014 über den Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen bezüglich Verstöße gegen das Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 14.07.2014 des Provinzkollegiums, mit welchem der Gemeinde der Beschluss des Provinzkollegiums vom 28.05.2014 zugestellt wurde, über:

- die Zurverfügungstellung von Frau Angélique BUSCHEMAN als Provinzialbeamtin als sanktionierende Beamtin für die Ahndung der Verstöße gegen das Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;
- die Vereinbarung über die Bereitstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierenden Beamten für die Gemeinde (Verstöße gegen das Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz).

Nach Durchsicht des Vereinbarungsentwurfs über die die Bereitstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierenden Beamten für die Gemeinde (Verstöße gegen das Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz);

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Vereinbarung über die Bereitstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierenden Beamten für die Gemeinde (Verstöße gegen das Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz) gutzuheissen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

**Artikel 2.** Frau Angélique BUSCHEMAN, Beamtin der Provinz LÜTTICH, als Beamtin für die Ahndung von Umweltverstößen auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN und der diesbezüglichen Auferlegung von administrativen Geldbußen zu bezeichnen;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung wird gerichtet an:

- dem Provinzkollegium zur Information,
- Frau Angélique BUSCHEMAN zur weiteren Veranlassung.

## **VERKEHRSREGELUNGEN**

### **Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HONSFELD: Änderung der Verkehrsregelung im Bereich des Anwesens COLLAS-HÜWELS, HONSFELD 66e (D.K.Nr. 581.15)**

#### **DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 22.05.2014 der Eheleute COLLAS-HÜWELS aus Honsfeld 66e über die Situation der Straße, die entlang ihres Anwesens führt, insbesondere hinsichtlich der Gefährdung der Sicherheit während Trainings- und Spieltagen des örtlichen Fußballvereins und hinsichtlich der Benutzung der Straße durch Schwerlastverkehr, für den diese Straße nicht ausgelegt ist;

In Erwägung, dass dem Büro für Verkehrssicherheit der Polizeizone Eifel dieser Antrag zwecks Erstellen eines Gutachtens am 03.06.2014 zugestellt wurde;

Nach Durchsicht des entsprechenden polizeilichen Gutachtens vom 08.07.2014, welches die Einrichtung einer Einbahnstraße, einer Gewichtsbegrenzung auf 7,5 Tonnen sowie eines Parkverbotes vorsieht;

In Erwägung, dass durch diese Maßnahme keine relevante Beeinträchtigung des Ortsverkehrs entsteht;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** In der Straße entlang des Anwesens COLLAS-HÜWELS in HONSFELD Nr. 66e wird gemäß des polizeilichen Gutachtens vom 08.07.2014 eine Einbahnstraße, eine Gewichtsbegrenzung auf 7,5 Tonnen sowie ein Parkverbot eingerichtet;

**Artikel 2.** Die Maßnahmen werden mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen C1, E1, F19 und C21 (7,5 Tonnen) gekennzeichnet;

**Artikel 3.** Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Billigung zu unterbreiten;

**Artikel 4.** Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH, an den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

## ARBEITEN

### **Punkt 3. Pfarrkirche ROCHERATH: Erneuerung des Daches mit gleichzeitiger Isolierung des Dachbodens: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865)DER RAT,**

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 25.10.2010 über die Erneuerung des Daches der Pfarrkirche ROCHERATH;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 19.12.2013 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors für diese Arbeiten;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro Marcel PALM ausgearbeitete Projekt mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 290.886,07 € (einschl. 21 % MWS) sowie 13.089,87 € Honorar (einschl. 21 % MWS), insgesamt also 303.975,94 € (einschl. 21 % MWS);

In Erwägung, dass die Baukommission das Vorhaben auf seiner Sitzung vom 28.07.2014 erörtert und für gut befunden hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 290.886,07 € (einschl. 21 % MWS) sowie 13.089,87 € Honorar (einschl. 21 % MWS), insgesamt also 303.975,94 € (einschl. 21 % MWS) zur Erneuerung des Daches der Pfarrkirche ROCHERATH gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart der Arbeiten die offene Ausschreibung festzulegen;

**Artikel 3.** Dem Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft die aktuelle Kostenschätzung mit der Bitte um Kenntnisnahme und weiteren Verwendung zuzustellen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

## FINANZEN

### **Punkt 4. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2013: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 07.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 23.07.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Gutachtens des Bistums vom 19.06.2014;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, nach Korrektur durch die Stadtverwaltung St. Vith folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 138.975,60 €,
- auf der Ausgabenseite: 113.165,31 €,
- einen Überschuss von 25.810,29 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Für die Billigung der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 07.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird ein günstiges Gutachten erteilt.

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 138.975,60 €,
- auf der Ausgabenseite: 113.165,31 €,
- einen Überschuss von 25.810,29 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

**Punkt 5. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2014 (D.K. Nr. 475.1:185.3)DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.11.2013 über die Billigung des Haushaltsplans des Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Wirtschaftsjahr 2014;

Auf Grund des Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 27. Juni 2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 03.07.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11.07.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09.07.2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung für das Haushaltsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1** § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 27. Juni 2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	26.360,69	26.360,69
Erhöhung der Kredite	12.308,00	12.308,00
Verringerung der Kredite	0,00	0,00
<b>Neues Resultat</b>	<b>38.668,69</b>	<b>38.668,69</b>

Der gewöhnliche Gemeindezuschuss erhöht sich von 17.965,86 € auf 27.273,86 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**Punkt 6. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2015: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN rund 29.885 m<sup>3</sup> Nadelholz, aufgeteilt in 21 Losen (wovon 37 m<sup>3</sup> aus dem Los 11 von der Kirchenfabrik WIRTZFELD), öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 27.05.2009 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, sowie abgeändert, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN 29.885 m<sup>3</sup> Nadelholz, aufgeteilt in 21 Lose (wovon 37 m<sup>3</sup> aus Los 11 von der Kirchenfabrik WIRTZFELD), öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

**Artikel 2.** Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf gutzuheißen;

**Artikel 3.** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

**Artikel 4.** Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

## GEMEINDEEIGENTUM

### **Punkt 7. Veräußerung einer Parzelle in WIRTZFELD an Herrn Manfred MOLLERS aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

*Auf Grund von Artikels L1122-19 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich das interessierte Ratsmitglied PALM während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.*

Nach Durchsicht des Antrages vom 18.04.2014 von Herrn Manfred MOLLERS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Fokkengasse 9, auf Erwerb einer Gemeindeparzelle gelegen in WIRTZFELD, Gemarkung 7, Flur C, Nr. 105a, mit einer Fläche von 3.207 m<sup>2</sup>, zwecks Vergrößerung seines angrenzenden Eigentums;

In Erwägung, dass diese Parzelle in ihrer jetzigen Form für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH vom 06.06.2014, in welchem der Preis pro m<sup>2</sup> auf 0,58 € abgeschätzt wurde;
2. Einverständniserklärung von Herrn Manfred MOLLERS vom 30.06.2014;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den freihändigen Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 105a, gelegen in WIRTZFELD, Gemarkung 7, Flur C, mit einer Fläche von 3.207m<sup>2</sup>, an Herrn Manfred MOLLERS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Fokkengasse 9, zum Preis von 1.860,06 €;

**Artikel 2.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

**Punkt 7bis. Prinzipbeschluss über den Verkauf einer Parzelle in BÜLLINGEN („Am Markt-  
platz“) für die Errichtung eines Ärztehauses (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der Ärztemangel auf dem Lande immer größer wird, und dass sich daher einige Ärzte aus der Gemeinde BÜLLINGEN zusammengetan haben, zwecks Errichtung eines Ärztehauses;

In Erwägung, dass erst ins Auge gefasst wurde, gegenüber der NDZ in BÜLLINGEN ein Ärztehaus zu errichten, dass sich dieser Standort jedoch aufgrund des sehr abschüssigen Geländes als ungeeignet erwies (erhebliche Mehrkosten aufgrund von Bodenreliefveränderungen, ...);

In Erwägung, dass das Gemeindegremium daraufhin eine Gemeindeparzelle gelegen in BÜLLINGEN „Am Marktplatz“, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 357b<sup>2</sup> (groß: 2.477m<sup>2</sup>) zum Kauf angeboten hat, zwecks Realisierung eines Ärztehauses;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 28.07.2014 der GmbH PROSANTE PROGESUND - medizinisches Zentrum, Dr. A. JENNIGES und Dr. S. BRAGA, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 9-11, mit welchem ein offizieller Kaufantrag für die o.e. Parzelle zwecks Errichtung eines medizinischen Zentrums (Ärzte, Krankenpflegerinnen, Psychologen, ...) gestellt wird;

In Erwägung, dass der Arbeitsbereich der Allgemeinmedizin die Grundversorgung der Menschen mit körperlichen und seelischen Gesundheitsstörungen in der Akut- und Langzeitversorgung beinhaltet sowie wesentliche Bereiche der Prävention (Vorsorge) und Rehabilitation abdecken muss;

In Erwägung, dass Allgemeinärzte darauf spezialisiert sind, als erste ärztliche Ansprechpartner bei allen Gesundheitsproblemen zu beraten.

In Erwägung, dass es auch im Interesse einer Gemeinde ist, Voraussetzungen für eine angemessene allgemein-medizinisch Versorgung ihrer Bevölkerung Sorge zu schaffen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Gemeinderat erteilt sein prinzipielles Einverständnis für den Verkauf der Parzelle Nr. 357b<sup>2</sup> gelegen in der Flur B, Gemarkung 1 (BÜLLINGEN) („Am Marktplatz“), groß: 2.477 m<sup>2</sup>, an die GmbH PROSANTE PROGESUND - medizinisches Zentrum, Dr. A. JENNIGES und Dr. S. BRAGA, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Zur Rotheck 9-11, unter Einhaltung nachstehender Auflagen:

- auf dieser Parzelle muss ein medizinisches Zentrum (Ärztehaus) errichtet werden und eine Änderung der Zweckbestimmung ist nicht möglich,
- dieses medizinische Zentrum muss als solches betrieben werden und mindestens den Bereich Allgemeinmedizin abdecken,
- Sollten die beiden vorerwähnten Auflagen nicht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren umgesetzt werden, verfügt die Gemeinde über ein unwiderrufliches Rückkaufrecht dieser Parzelle;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 7ter. Annahme des Finanzierungsvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der VoG „Dorfverein HOLZHEIM“ über den Umbau und die Einrichtung von zwei Sprungbrettwohnungen in HOLZHEIM (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 06. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Exekutive der Wallonischen Region vom 20. November 1991 über das Inkrafttreten des oben erwähnten Dekretes;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 13.11.2002 über den Beitritt der Gemeinde Büllingen zur „Ländlichen Entwicklung“;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des Kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme der ersten Konvention über die Einrichtung eines Dorfhauses mit zwei Sprungbrettwohnungen in HOLZHEIM (Projektkarte 4.6.1);

In Erwägung, dass aufgrund des Programms zur Ländlichen Entwicklung eine Bezuschussung durch die Wallonische Region in Höhe von 80% in Anspruch genommen werden kann;

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 28.02.2012 und vom 03.04.2012 über die Enteignung des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM, im Hinblick auf die Einrichtung eines Dorfhauses mit zwei Sprungbrettwohnungen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Annahme der ersten Ausführungskonvention des KPLE (Umbau und Renovierung des ehemaligen Forsthauses in HOLZHEIM);

Nach Durchsicht des Schreibens der Wallonischen Region vom 30.12.2013, mit welchem der Gemeinde ein Exemplar der unterschriebenen Konvention zugestellt wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens der Wallonischen Region vom 27.05.2014, mit welchem der Gemeinde der Ministerielle Erlass über die Enteignung im öffentlichen Interesse des ehemaligen Forsthauses HOLZHEIM zugestellt wurde;

In Erwägung, dass das Projekt „Umbau und Einrichtung von zwei Sprungbrettwohnungen“ in HOLZHEIM zu 80% durch die Wallonische Region bezuschusst werden kann und dass die restlichen 20% zu gleichen Teilen durch die neu gegründete VoG „Dorfverein HOLZHEIM“ und die Gemeinde BÜLLINGEN übernommen werden;

In Erwägung, dass es daher erforderlich ist, diesbezüglich einen Finanzierungsvertrag zwischen der VoG „Dorfverein HOLZHEIM“ und der Gemeinde BÜLLINGEN abzuschließen, welcher ebenfalls durch den Gemeinderat gutgeheißen und angenommen werden muss;

Nach Durchsicht des Entwurfes eines Finanzierungsvertrages über das Projekt „Umbau und Einrichtung von zwei Sprungbrettwohnungen“ in HOLZHEIM, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Entwurf des Finanzierungsvertrages (Umbau und Einrichtung von zwei Sprungbrettwohnungen in HOLZHEIM) zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der VoG „Dorfverein HOLZHEIM“, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung ist, wird gutgeheißen und angenommen;

**Artikel 2.** Der in Artikel 1 erwähnte Finanzierungsvertrag wird der VoG „Dorfverein HOLZHEIM“ zur Unterzeichnung zugestellt.

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

## **GEMEINDEPERSONAL**

### **Punkt 8. Gemeindepersonal: Ausschreibung der Stelle eines Mitarbeiters im Bauhof (D.K.Nr. 397.286)**

**DER RAT;**

*Die Arbeiten auf der Gemeinde werden nicht weniger. Im Gegenteil, immer mehr Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten fallen an den mittlerweile in Jahre Bauwerken an, die zumeist kurz nach dem 2. Weltkrieg errichtet wurden.*

In Erwägung, dass das Personal des Bauhofes der Gemeinde dem anfallenden Arbeitsvolumen auf Grund der immer häufiger anfallenden Unterhalts- und Instand-



setzungsarbeiten an den mittlerweile in die Jahre gekommenen Bauwerken (Gebäude, Brücken, Böschungsmauern, ..) nicht mehr gewachsen ist;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, die Mannschaft des Bauhofs zu verstärken und eine Stelle im Bereich Hochbau neu zu besetzen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, diese Stelle sofort mit dem Hinweis auszusprechen, dass Kandidaten, die eine für die Gemeinde nutzbringende Qualifikation (Ausbildung bzw. Berufserfahrung) vorzugsweise im Hochbau mit sich bringen, über einen Vorteil bei der Bezeichnung verfügen;

Auf Grund des Stellenplanes für Vertragspersonal sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Bauamtsleiters;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Eine Stelle als qualifizierter Gemeindearbeiter auszuschreiben mit dem Hinweis, dass eine selbständige Arbeitsweise, eine qualifizierte Berufsausbildung und/oder Erfahrung vorzugsweise im Hochbau sowie eine soziale Einstellung für eine Bezeichnung von Vorteil sind. Der Bezeichnete kann durch die Gemeinde verpflichtet werden, unter Einhaltung gewisser Auflagen die Ausbildung zum LKW-Fahrer zu absolvieren, insofern er nicht über den entsprechenden Führerschein verfügt;

**Artikel 2.** Als Richtlinien für die Besetzung dieser Stelle gilt der Stellenplan für das Vertragspersonal sowie das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

### **Punkt 9 Protokoll der Sitzung vom 03. Juli 2014 Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2014 verabschiedeten und am 27.02.2014 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 03. Juli 2014 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 03. Juli 2014 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

### **INTERPELLATIONEN**

1. **Frage von Ratsmitglied PALM (Liste WIRTZ):** Der Ravelweg ist derzeit für Radfahrer befahrbar und kann auch von Fußgängern benutzt werden. Leider haben Rollstuhlfahrer Probleme in Bezug auf den Zugang und die Benutzung dieses Ravelweges. Wann werden die Arbeiten fertig gestellt werden, d.h. wann wird er geteert werden?

**Antwort:** Die Teerung ist im Programm des MAT vorgesehen, ohne jetzt einen genauen Zeitpunkt nennen zu können. Die Gemeinde wird in Erwartung dieser Arbeit dafür Sorge tragen, dass eine Beschilderung angebracht wird und der Zustand des Radwanderweges wieder optimiert wird (Verdichten bzw. Abwalzen, Kehren). Auch müssen Maßnahmen geschaffen werden, dass Unbefugte diesen Radweg nicht mehr mit motorisierten Geräten (Traktor, PKW, Motorräder, Quad, ..) befahren können.

2. **Frage von Ratsmitglied SCHMITT (Liste WIRTZ):** wie ist der aktuelle Stand des Umbaus der Schule Büllingen?

**Antwort:** Die Schule wird nicht für den 01. September startklar sein. Mehrere Besprechungen mit allen Parteien haben stattgefunden, um die Gewährleistung zu haben, dass die Bauarbeiten zur Zufriedenheit der Gemeinde abgeschlossen werden. In den letzten Monaten traten versteckte Mängel und unvorhersehbare Probleme zu Tage, die zusätzlich behoben werden müssen. Für verschiedene nicht vom Bauherrn verschuldete Verzögerungen werden die entstandenen Kosten den ausführenden Parteien in Rechnung gestellt werden. Ein Umzug ist erst während den Allerheiligenferien möglich, also 2 Monate später als eingeplant.

3. **Frage von Ratsmitglied PFLIPS (Liste FBB):** Zwei Ruhebänke sind in Büllingen (eine in der Dompasse gegenüber der Wasserpumpe und die andere oberhalb des Hauses Guido KÜPPER) nicht mehr in Ordnung. Wird die Gemeinde etwas unternehmen?

**Antwort:** Diese Arbeiten sind vorgesehen und der Ankauf einer Ersatzbank in der Dompasse ist in Auftrag gegeben worden. Aber beim Anwesen Guido KÜPPER wird aus Sicherheitsgründen keine neue Bank mehr hingestellt werden.